

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 26. Feber 1981

34. Stück

86. Verordnung: Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen

86. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 27. Jänner 1981 über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen

Auf Grund der §§ 8 a Abs. 2, 43, 57, 71, 92, 100, 108 und 119 Abs. 6 bis 8 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, sowie des Art. V Z 2 lit. d der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt hinsichtlich der §§ 2 bis 5 für die öffentlichen mittleren und höheren Schulen, Übungsschulen, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien sowie die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich und im Rahmen des § 8 a Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes für die mittleren und höheren Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung sowie die privaten Übungsschulen.

(2) Diese Verordnung gilt hinsichtlich der §§ 6, 7 und 9 für die öffentlichen mittleren und höheren Schulen, Übungsschulen, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien und die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich und für die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren und höheren Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung sowie privaten Übungsschulen.

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind die Schulversuche.

Führung von alternativen Pflichtgegenständen

§ 2. (1) Ein alternativer Pflichtgegenstand ist zu führen, wenn die nachstehende Mindestzahl

von Schülern einer Klasse (eines Jahrganges) diesen alternativen Pflichtgegenstand gewählt hat:

1. bis zur achten Schulstufe mindestens 15 Schüler, sofern der alternative Pflichtgegenstand eine Fremdsprache ist, jedoch mindestens 12 Schüler,
2. ab der neunten Schulstufe mindestens 12 Schüler,
3. ab der elften Schulstufe mindestens 10 Schüler.

(2) Ein alternativer Pflichtgegenstand, der für den Erwerb einer Hochschulberechtigung im Sinne der Hochschulberechtungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 356, erforderlich ist, ist zu führen, wenn mindestens 10 Schüler diesen alternativen Pflichtgegenstand gewählt haben. Ferner darf ein alternativer Pflichtgegenstand bereits ab zehn Anmeldungen geführt werden, wenn keine weitere Schule der gleichen Schulart oder der gleichen Form oder der gleichen Fachrichtung vorhanden ist, in die die sich anmeldenden Schüler unter Bedachtnahme auf einen ihnen zumutbaren Schulweg aufgenommen werden können; der Schulweg ist zumutbar, wenn der tägliche Hinweg bzw. Rückweg jeweils durchschnittlich nicht mehr als eine Stunde erfordert.

(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 darf ein alternativer Pflichtgegenstand schon dann geführt werden, wenn bei der Wahl durch die Schüler die Teilungszahl oder die Höchstzahl der Gruppengrößen gemäß § 6 erreicht wird.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nur für die Eröffnung (Einführung) des alternativen Pflichtgegenstandes, nicht jedoch für seine Weiterführung.

(5) Wird die Mindestschülerzahl gemäß Abs. 1 bis 3 in einer Klasse (in einem Jahrgang) nicht erreicht, können Schüler mehrerer Klassen (Jahrgänge) einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestschülerzahl zusammengefaßt werden.

(6) Haben die Schüler zwischen alternativen Pflichtgegenständen zu wählen, und wird die

Mindestschülerzahl nach Abs. 1 bei keinem der alternativen Pflichtgegenstände erreicht, so ist jedenfalls der alternative Pflichtgegenstand zu führen, der von den meisten Schülern der Klasse (des Jahrganges) gewählt wurde. Bei gleicher Anzahl der Anmeldungen entscheidet der Schulleiter, welcher alternative Pflichtgegenstand zu führen ist.

(7) Ein alternativer Pflichtgegenstand im Sinne dieser Verordnung ist auch dann gegeben, wenn der Schüler zwischen mehreren Fremdsprachen oder in Instrumentalmusik zwischen mehreren Instrumentalfächern zu wählen hat. Ferner gelten alternative Pflichtgegenstandsbereiche (Wahlpflichtbereiche) als alternative Pflichtgegenstände.

(8) Sofern die Führung alternativer Pflichtgegenstände gemäß Abs. 1 bis 3 aus personellen oder räumlichen Gründen nicht möglich ist, findet Abs. 6 sinngemäß Anwendung.

Führung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen

§ 3. (1) Ein Freigegegenstand bzw. eine unverbindliche Übung ist zu führen, wenn sich mindestens 15 Schüler, bei Fremdsprachen mindestens 12 Schüler, zum Freigegegenstand bzw. zur unverbindlichen Übung anmelden, sofern nicht die Abs. 2 und 3 zur Anwendung kommen. Die Freigegegenstände bzw. die unverbindlichen Übungen in Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch dürfen bereits für mindestens 8 Schüler, die der entsprechenden Minderheit angehören, geführt werden.

(2) Ein Freigegegenstand, der für den Erwerb einer Hochschulberechtigung im Sinne der Hochschulberechtigungsverordnung 1975 erforderlich ist, ist zu führen, wenn sich mindestens 10 Schüler zu diesem Freigegegenstand angemeldet haben. Das gleiche gilt für unverbindliche Übungen, sofern sie der Vorbereitung internationaler Bewerbe dienen.

(3) Der Freigegegenstand Instrumentalmusik ist zu führen, wenn sich mindestens 3 Schüler für ein Instrument anmelden. Der Freigegegenstand bzw. die unverbindliche Übung Instrumentale Spielgruppe (Spielmusik) ist zu führen, wenn sich mindestens 12 Schüler zu diesem Freigegegenstand bzw. zu dieser unverbindlichen Übung anmelden. Der Freigegegenstand bzw. die unverbindliche Übung Instrumentenbau ist zu führen, wenn sich mindestens 10 Schüler zu diesem Freigegegenstand bzw. zu dieser unverbindlichen Übung anmelden.

(4) Wird in einem Freigegegenstand bzw. einer unverbindlichen Übung

1. für die sich mindestens 15 Schüler anzumelden haben, die Schülerzahl 12,
2. für die sich mindestens 12 Schüler anzumelden haben, die Schülerzahl 9,

3. für die sich mindestens 10 Schüler anzumelden haben, die Schülerzahl 7,

4. für die sich mindestens 8 Schüler anzumelden haben, die Schülerzahl 5

unterschritten, so ist die Führung des Freigegegenstandes bzw. der unverbindlichen Übung mit Ende des betreffenden Semesters einzustellen. Das gleiche gilt für die in Abs. 3 erster Satz genannten Freigegegenstände bzw. unverbindlichen Übungen, wenn die dort genannten Schülerzahlen unterschritten werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 darf ein Freigegegenstand bzw. eine unverbindliche Übung schon dann geführt werden, wenn die Teilungszahl oder die Höchstzahl der Gruppengrößen gemäß § 6 bei der Anmeldung erreicht wird. Wird bei diesem Freigegegenstand bzw. dieser unverbindlichen Übung die Teilungszahl oder die Mindestzahl der Gruppengrößen nach § 6 unterschritten, so ist die Führung des Freigegegenstandes bzw. der unverbindlichen Übung mit Ende des betreffenden Semesters einzustellen.

(6) Unbeschadet der Abs. 1 bis 5 darf ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung in der betreffenden Klasse (dem betreffenden Jahrgang) auch dann geführt werden, wenn sich alle Schüler dieser Klasse (dieses Jahrganges) zu diesem Freigegegenstand oder dieser unverbindlichen Übung anmelden. Wird die Anzahl der Schüler der Klasse (des Jahrganges) und gleichzeitig die im Abs. 4 für die Weiterführung genannte Mindestschülerzahl unterschritten, so ist die Führung des Freigegegenstandes bzw. dieser unverbindlichen Übung mit Ende des betreffenden Semesters einzustellen.

(7) Die Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sind nur dann gemäß Abs. 1 bis 3 zu führen, wenn ihre Führung personell und räumlich möglich ist.

(8) Auf die Führung des Freigegegenstandes Religion gemäß § 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 324/1975 finden die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes Anwendung.

(9) Wird die Mindestschülerzahl gemäß Abs. 1 bis 3 in einer Klasse (in einem Jahrgang) nicht erreicht, können Schüler mehrerer Klassen (Jahrgänge) einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestschülerzahl zusammengefaßt werden.

(10) Bei der Organisation des Unterrichtes in Freigegegenständen oder unverbindlichen Übungen ist in Unterrichtsgegenständen, in denen gemäß § 6 eine Teilung zulässig ist, das Erreichen der Teilungszahl und in den sonstigen Unter-

richtsgegenständen das Erreichen von 30 Schülern, bei Sonderschulen das Erreichen der Klassenschülerhöchstzahl anzustreben.

Führung eines Förderunterrichtes

§ 4. (1) Ein Förderunterricht ist zu führen, wenn sich

1. in der ersten bis vierten Schulstufe mindestens 6 Schüler einer Klasse,
2. ab der fünften Schulstufe mindestens 8 Schüler einer Klasse (eines Jahrganges),

zum Förderunterricht angemeldet haben.

(2) Der Förderunterricht soll bis zur vierten Schulstufe nicht mehr als 10 Schüler und ab der fünften Schulstufe nicht mehr als 12 Schüler umfassen.

(3) Der Förderunterricht gemäß Abs. 1 ist nur dann zu führen, wenn seine Führung personell und räumlich möglich ist.

(4) Für den Förderunterricht an Schularten mit Leistungsgruppen sind die Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

(5) § 3 Abs. 9 ist sinngemäß anzuwenden.

Führung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen sowie von Förderunterricht am Bundes-Blindenerziehungsinstitut, am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung und an den Sonderformen für Körperbehinderte

§ 5. (1) Auf die Führung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen sowie von Förderunterricht am Bundes-Blindenerziehungsinstitut, am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung und an den Sonderformen für Körperbehinderte finden die §§ 3 und 4 Anwendung, soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt wird.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 und 4 ist ein Freigegegenstand bzw. eine unverbindliche Übung zu führen, wenn sich mindestens 5 Schüler zum Freigegegenstand bzw. zur unverbindlichen Übung anmelden. Wird in einem Freigegegenstand bzw. einer unverbindlichen Übung diese Schülerzahl unterschritten, so ist die Führung des Freigegegenstandes bzw. der unverbindlichen Übung mit Ende des betreffenden Semesters einzustellen.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 darf ein Förderunterricht in der ersten bis vierten Schulstufe bereits für 3 Schüler einer Klasse und ab der fünften Schulstufe bereits für 4 Schüler einer Klasse erfolgen. Der Förderunterricht soll bis zur vierten Schulstufe nicht mehr als 5 Schüler und ab der fünften Schulstufe nicht mehr als 6 Schüler umfassen.

Teilung des Unterrichtes in Schülergruppen in einzelnen Unterrichtsgegenständen an den mittleren und höheren Schulen

§ 6. (1) An den mittleren und höheren Schulen sind die Klassen (Jahrgänge) im Unterricht der nachstehenden Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen, sofern die Schülerzahlen wie folgt erreicht werden, bzw. hat in den nachstehenden Unterrichtsgegenständen die Gruppengröße wie folgt zu betragen:

1. im Unterricht in Fremdsprachen

a) an den allgemeinbildenden höheren Schulen bei einer Klassenschülerzahl von 32 Schülern, sofern nicht lit. b Anwendung findet,

b) am Oberstufenrealgymnasium, Aufbaugymnasium, Aufbaurealgymnasium, Gymnasium für Berufstätige und Realgymnasium für Berufstätige, an den Anstalten der Lehnerbildung und Erzieherbildung sowie an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bei einer Klassenschülerzahl von 30 Schülern,

2. im Unterricht in Konstruktionsübungen, Fachzeichnen, Schnittzeichnen, Nähen, Textilverarbeitung, Verschiedene Techniken, Werkerziehung, Mädchenhandarbeit, Maschinelles Rechnungswesen, Maschinschreiben, Stenotypie, Phonotypie und allen Unterrichtsgegenständen und Teilbereichen von Unterrichtsgegenständen, in denen die in den genannten Unterrichtsgegenständen durchgeführten Tätigkeiten, soweit sie nicht unter Werkstätten fallen, enthalten sind, eine Schülerzahl von 20 Schülern,

3. im Unterricht in Maschinellem Rechnungswesen an Schulen für Körperbehinderte eine Schülerzahl von 12 Schülern,

4. im Unterricht in Bildnerischer Erziehung an der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen eine Schülerzahl von 31 Schülern, an der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen sowie an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen eine Schülerzahl von 25 Schülern sowie in Bildnerischer Erziehung an allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, sofern erhöhte Anforderungen in Bildnerischer Erziehung festgelegt sind, und an den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung eine Schülerzahl von 20 Schülern,

5. im Unterricht in Leibesübungen (Leibeserziehung) in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schilaf und Schwimmen eine Schülerzahl von 20 Schü-

- lernen; im Unterricht in Leibesübungen an mittleren und höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung eine Schülerzahl von 30 Schülern,
6. im Unterricht in Rhythmisch-musikalischer Erziehung sowie an Bildungsanstalten für Erzieher in Pflichtseminaren eine Schülerzahl von 25 Schülern,
7. im Unterricht in Musikkunde in den Teilbereichen Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung, Harmonielehre I sowie Harmonielehre II und Einführung in den Kontrapunkt eine Schülerzahl von 25 Schülern,
8. im Unterricht in Schulpraxis, Kindergartenpraxis, Hortpraxis sowie Heimpraxis an den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, im Unterricht in Kindergartenpraxis an Wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Mädchen sowie im Unterricht in Kinderbeschäftigung an Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe eine Schülerzahl von 20 Schülern, unabhängig von einer weiteren Gruppierung der Schüler bei der Zuteilung zu einzelnen Praxisstätten,
9. im Unterricht in Werkstätte bei einer Klassenschülerzahl von 20 Schülern, sofern nicht lit. a bis c Anwendung finden;
- a) im Unterrichtsgegenstand Werkstätte an gewerblichen und technischen Lehranstalten und in praktischen Bauarbeiten (Bauhof) an technischen Lehranstalten einschließlich vergleichbaren Werkstätten an Werkschulheimen hat die Schülergruppe 12 Schüler mit einer zulässigen Abweichung von 2 nach oben und 1 nach unten,
- b) im Laboratorium und Werkstättenlaboratorium hat die Schülergruppe 9 Schüler mit einer zulässigen Abweichung von 2 nach oben und nach unten, bei chemischen und physikalischen Übungen an allgemeinbildenden höheren Schulen 11 Schüler mit einer zulässigen Abweichung von 4 nach oben und 3 nach unten,
- c) in Werkstätte, praktischen Bauarbeiten (Bauhof), Laboratorium und Werkstättenlaboratorium bei besonderer Gefährdung oder besonderen pädagogischen Anforderungen hat die Schülergruppe 6 Schüler mit einer zulässigen Abweichung von 2 nach oben und 1 nach unten
- zu umfassen; sofern aus Sicherheitsgründen und unter Bedachtnahme auf die Raumsituation oder Ausstattung die Notwendigkeit besteht, kann die Schulbehörde erster Instanz im Falle der lit. c die Gruppengröße mit 4 Schülern festlegen,
10. im Unterricht in (Elektronischer) Datenverarbeitung sind zwei Schülergruppen zu bilden, wobei die Schülergruppen 6 Schüler nicht unterschreiten dürfen,
11. in haus- und küchenwirtschaftlichen Unterrichtsgegenständen mit praktischem Inhalt hat die Schülergruppe unter Bedachtnahme auf die vorhandenen Arbeitsplätze 10 bis 16 Schüler zu umfassen, wobei jedoch auch bei einer Klassenschülerzahl von 17 bis 21 Schülern zwei Schülergruppen zu bilden sind,
12. im Unterricht in Instrumentalmusik hat die Schülergruppe 3 bis 5 Schüler, in Instrumentenbau hat die Schülergruppe 8 Schüler mit einer zulässigen Abweichung von 3 nach oben und 2 nach unten zu umfassen.
- (2) Bei der Teilung in Schülergruppen ist anzustreben, daß
1. möglichst wenig Schülergruppen gebildet werden, die Schülerzahl in den Schülergruppen möglichst nahe an die Teilungszahl und, wo Richtwerte vorgesehen sind, die Schülerzahl an die Richtwerte herankommt und
 2. die Schülerzahl, ausgenommen bei Abs. 1 Z 10, in jeder Schülergruppe möglichst gleich groß ist.
- (3) Eine Teilung ist dann nicht durchzuführen, wenn dadurch eine Minderung der Organisation oder des Angebotes an alternativen Pflichtgegenständen eintreten würde. Eine Teilung in Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen ist nicht durchzuführen, wenn eine Minderung des Angebotes der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen eintreten würde. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht, sofern die Teilung aus Gründen der körperlichen Sicherheit oder räumlichen Gründen erforderlich ist.
- (4) Sofern dem unterrichtenden Lehrer eine weitere Person als Assistent beigegeben ist, entfällt die Einrichtung einer gesonderten Schülergruppe gemäß Abs. 1. Diese Bestimmung gilt nicht in lebender Fremdsprache, wenn dem unterrichtenden Lehrer ein ausländischer Assistent, der auf Grund von Kulturabkommen einer Schule zur Unterrichtserteilung zugeteilt wird, beigegeben wird.
- Teilung des Unterrichtes in
Schülergruppen in einzelnen
Unterrichtsgegenständen an
Übungsschulen
- § 7. (1) An Übungsschulen sind die Klassen im Unterricht der nachstehenden Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen, sofern die Schülerzahlen wie folgt erreicht werden:
1. im Unterricht in lebender Fremdsprache eine Schülerzahl von 30 Schülern,

2. im Unterricht in Werkerziehung eine Schülerzahl von 20 Schülern,
3. im Unterricht in Hauswirtschaft sowie in Hauswirtschaft und Kinderpflege eine Schülerzahl von 16 Schülern,
4. im Unterricht in Leibesübungen eine Schülerzahl von 30 Schülern.

(2) § 6 Abs. 2, 3 und 4 sind anzuwenden.

Teilung des Unterrichtes in Schülergruppen in einzelnen Unterrichtsgegenständen an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein

§ 8. (1) An der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein sind die Klassen im Unterricht in Fachzeichnen zu teilen, sofern eine Schülerzahl von 20 erreicht wird. Im Unterricht in Praktischer Arbeit hat die Schülergruppe 9 bis 14 Schüler, bei besonderer Gefährdung oder beson-

deren pädagogischen Anforderungen jedoch 5 bis 9 Schüler zu umfassen.

(2) § 6 Abs. 2, 3 und 4 sind anzuwenden.

Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g

§ 9. An allgemeinbildenden höheren Schulen, an denen der Unterricht in Bildnerischer Erziehung an der Unterstufe im Schuljahr 1980/81 geteilt geführt worden ist, darf der Unterricht in Bildnerischer Erziehung weiterhin bei einer Zahl von 25 Schülern geteilt werden, sofern dies erforderlich ist, um den diesen Unterrichtsgegenstand unterrichtenden Lehrer im bisherigen Ausmaß zu verwenden.

I n k r a f t t r e t e n

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1981 in Kraft.

Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.